



Mecklenburg-Vorpommern

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern, 18059 Rostock

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit
und Fischerei

An
Anmelder / Vermehrer von
Kartoffelvermehrungsvorhaben,
Amtlich verpflichtete Probenehmer

PSD - einschl. RD HRO, SN, GN, HGW

Anne Arlt
Telefon +49 385 588-61460
AZ:
anne.arlt@lalif.mvnet.de

Rostock, 23.07.2026

Rundschreiben

Probenziehung und -anlieferung für die Beschaffenheitsprüfungen auf Virus- und Quarantänekrankheiten aus Kartoffelvermehrungsvorhaben in Mecklenburg-Vorpommern

Sehr geehrte Damen und Herren,
bitte beachten Sie folgende Hinweise und Termine in Bezug auf die Beschaffenheitsprüfung auf Virus- und Quarantänekrankheiten, sowie den **Punkt 4** zur Einreichung von Bodenproben für die Untersuchung auf Kartoffelzysten-nematoden in Vorbereitung auf die nächste Saison.

1. Anlieferung der Proben

1.1 Ort

Die Anlieferung der Proben erfolgt

- für die **Beschaffenheitsprüfung auf Virus- und Quarantänekrankheiten** im

Landesamt für Landwirtschaft, Lebensmittelsicherheit und Fischerei M-V

-Pflanzenschutzdienst-

Phytopatologische Labor – Prüfstelle für Pflanzkartoffeln

Probenannahme Kartoffellager

Boldecker Straße 1

18276 Gülzow-Prüzen

E-Mail: zpa-guelzow@lalif.mvnet.de

Ansprechpartner:

Telefon-Nr.:	0385/588	61410	Herr Dr. Albrecht
		61413	Frau Erlinghagen
		61412	Herr Linke

Hausanschrift

Landesamt für Landwirtschaft,
Lebensmittelsicherheit und
Fischerei
Mecklenburg-Vorpommern
Thierfelderstraße 18
18059 Rostock

Internet

www.lalif.de

1.2 Termine zur Krautabtötung und Probenanlieferung für die Virus- und Quarantäneprüfung für alle Bereiche 2026

Reife- gruppe *	Tag	Anlieferungsdatum	Mecklenburg-Vorpommern	Empfohlene Krautabtötung
I/ II	Di	04.08.	alle Betriebe	08.07. 15.07.
	Do	06.08.	alle Betriebe	
	Di	11.08.	alle Betriebe	
III / RZ 4**	Do	13.08.	alle Betriebe	17.07
	Di	18.08.	alle Betriebe	
	Do	20.08.	alle Betriebe	
III / RZ 5** und IV / V	Di	25.08.	alle Betriebe	31.07
	Do	27.08.		
	Di	01.09.		
	Do	03.09.		
	Di	08.09.		
	Do	10.09.		
	Di	15.09.		
	Do	17.09.		
	Di	22.09.		
	Do	24.09.		
	Di	29.09.		
	Do	01.10.		
	Di	06.10.		

* Entnahme der Proben für RG I, II und III/RZ 4 aus dem Feld, RG III/RZ 5, IV und V vor der Einlagerung

** Reifezeit; Zuordnung der Sorten siehe auch Anlage 2

Zur besonderen Beachtung:

- **Der letzte Termin für die Erstanlieferung der Proben ist der 06.10.2026.** Sollten witterungs- und wachstumsbedingte Terminverzögerungen auftreten, ist dies schriftlich bei den zuständigen Mitarbeitern in Gülzow anzuzeigen.
- Die Anlieferung erfolgt durch den Vermehrungsbetrieb.

1.3 Vorziehung der Proben in der Prüfung

1. **Alle Exporte**

Sind Ausfuhren bzw. Exporte von Pflanzgutpartien vorgesehen, so hat die Meldung vom Anmelder an die Anerkennungsstelle per E-Mail akst-mv@lalf.mvnet.de auf dem bereits zur Verfügung gestellten Formular **bis 07.08.2026** zu erfolgen.

Das Formular „**Meldung Exporte** und zusätzliche Untersuchungen an AKST“ finden Sie unter folgendem Link:

<https://www.lalf.de/pflanzenschutz-saatenanerkennung/saatenanerkennung/formulare/>

Der Export in den Eurasischen Wirtschaftsunion (EAWU) sind beim Eintragen in die Exportlist besonders zu kennzeichnen.

Es sind geforderte Untersuchungen auf zusätzliche Erreger anzugeben.

Diese Zusammenstellungen werden dann dem Prüfungslabor in Gülzow und den Aufbereitungs- und Vermehrungsbetrieben (betriebsbezogen) übergeben.

2. **Durch die Kenntlichmachung der Proben mit einem roten Zusatzetikett wird die vorrangige Bearbeitung im Labor gesichert. Voraussetzung dafür ist die rechtzeitige Ziehung und Anlieferung dieser Proben durch die Vermehrungsbetriebe.**

1.4 Krautabtötung

Die Kartoffeln für die Beschaffenheitsprüfungen auf Virus- und Quarantänekrankheiten müssen ausgereift und schalenfest sein.

Bei einer Probenahme der Knollen aus dem Feld hat daher die Krautabtötung unter Beachtung der Entwicklung der Bestände und des Virusinfektionsdruckes zu erfolgen. Als **Empfehlungen** für die Krautabtötung gelten die unter **1.2** aufgeführten Termine. **Die Krautabtötungstermine sollten verantwortungsbewusst in Abhängigkeit von Reifegrad, Knollengröße und Sorte in Abstimmung mit dem Vertragspartner festgelegt werden.**

Die Vermehrer haben die Pflicht, auch nach Abschluss der Feldbestandsprüfung die Bestände weiterhin laufend auf Befall mit Krankheiten zu kontrollieren und ggf. auch kranke Pflanzen aus den Beständen zu entfernen. Auch der erreichte Knollenzuwachs sollte anhand von Proberodungen überprüft werden. Bei Erreichen einer pflanzfähigen Knollengröße und des sortenabhängigen physiologischen Reifegrades (Stärkegehalt) ist unverzüglich auch vor den oben angeführten Terminen der Vermehrungsbestand abzutöten.

2. Anforderungen an die Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung auf Virus- und Quarantänekrankheiten

Die Untersuchung auf Viren und Quarantänebakteriosen erfolgt am Standort Gülzow. Beide Prüfungen werden an einer Gesamtprobe von 210 Knollen/ 3 ha durchgeführt.

Die 210 Knollen sind auf zwei Säcke gleichmäßig zu verteilen, die einzeln in den Kategorien (PBTC/PB/B: Kennfarbe gelb; Z: Kennfarbe blau) zu kennzeichnen sind und verschlossen werden (ohne Einleger). Für den Probentransport werden beide in einen größeren Raschelsack als Umverpackung gesteckt.

Bei Vermehrungen im Vorstufenbereich (PB) $\leq 0,05$ ha ist eine Reduzierung der Probenmenge auf 105 Knollen möglich; bei der Kategorie PBTC sind 25 Knollen ausreichend.

Das Kennzeichnungs- (Barcode-Etiketten) und Verschließungsmaterial wird den Betrieben postalisch zugesandt oder nach Absprache übergeben. Aus technischen Gründen werden die Barcodeetiketten erst später zugestellt werden können. Proben, die vor Vorhandensein der Barcodeetiketten nach Gülzow geliefert werden, kennzeichnen Sie bitte leserlich, wasser- und wischfest auf den farbigen Blankoetiketten mit der **fünfstelligen Einsendenummer** (sh. Liste der Vermehrungsvorhaben)

In diesem Jahr laden werden Sie eine Einladung für die KW 38/ 39 erhalten. Thema dieses Treffens wird das neue Programm SAPlus sein und die Erstellung der Boniturbögen.

2.1. Ort / Zeitpunkt der Probenahme für die Beschaffenheitsprüfung auf Virus- und Quarantänekrankheiten

Ort der Probenahme	Reifegruppe
abgetöteter bzw. abgestorbener Vermehrungsbestand	sehr frühe (I) bis frühe (II) und früher reifende Sorten der mittelfrühen Gruppe (III; Reifezeit 4)
nach der Ernte vor der Einlagerung am Kartoffellagerhaus	später reifende Sorten der mittelfrühen Reifegruppe (III, Reifezeit 5) und mittelspäte (IV) bis späte (V) Sorten

3. Folgende Schwerpunkte sind zu beachten:

- ⇒ Krautbeseitigung: so früh wie möglich zur Verhinderung von Virusabwanderungen in die Knolle unter Beachtung der Bestandesentwicklung (Knollengröße) und der physiologischen Reife
- ⇒ Kontrolle der Bestände auf Wiederaustrieb und bei dessen Feststellung sofortige chemische Krautabtötung
- ⇒ Erneute Probenziehung für die Virusprüfung:
 - bei erneutem Wiederaustrieb und bereits erfolgter Probenahme aus dem Feldbestand. Die erste noch nicht abgelieferte Probe ist zu verwerfen. Wurde die Probe bereits in Gülzow angeliefert, ist durch den Probenehmer unbedingt die

Anlieferungsstelle und die regional zuständige Dienststelle der Anerkennungsstelle darüber zu unterrichten.

4. Hinweis des phytopathologischen Labors in Gülzow

Untersuchung von Bodenproben auf zystenbildende Nematoden in Vorbereitung der kommenden Saison

Für das kommende Anerkennungsjahr 2027 müssen alle Bodenproben bis spätestens **30. November 2026** eingereicht werden, um eine problemlose Probenbearbeitung und rechtzeitige Bereitstellung der Nematodenunbedenklichkeitsbescheinigung zu gewährleisten.

Eine spätere Probeneinreichung kann nur in begründeten Ausnahmefällen **vor der Pflanzung** in Absprache/Genehmigung durch die Pflanzengesundheit gestattet werden.

Der Bedarf an Schulungen für die Bodenprobenahmen kann im Labor in Gülzow angemeldet werden!

Allgemeine Datenschutzinformation:

Der telefonische, schriftliche oder elektronische Kontakt mit dem LALLF M-V ist mit der Speicherung und Verarbeitung der von Ihnen ggf. mitgeteilten persönlichen Daten verbunden. Rechtsgrundlage Art. 6 Absatz 1 Buchstabe e der Datenschutzgrundverordnung (DSGVO) in Verbindung mit § 4 Abs. 1 Landesdatenschutzgesetz (DSG M-V). Weitere Informationen erhalten Sie hier: <https://www.lallf.de/rechtliches/datenschutz/>